

Katholisch bleiben ohne Kirchensteuer

Immer wieder stehen Katholiken vor einem Gewissenskonflikt: Muss ich wirklich die Zerstörung der Kirche mit meinem Kirchensteuerbeitrag mitfinanzieren?

Was viele nicht wissen: Rom hat 2006 in einem Schreiben eindeutig die Vorgehensweise des deutschen Kirchensteuersystems verurteilt.

Was ist die Kirchensteuer?

Die Kirchensteuer ist eine Steuer, die Religionsgemeinschaften von ihren Mitgliedern zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft erheben. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Kirchenlohnsteuer von den Finanzämtern der jeweiligen Länder eingezogen, die dafür eine Aufwandsentschädigung einbehalten.

Wer darf Kirchensteuer erheben?

Nach Art. 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 137 der Weimarer Verfassung sind diejenigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, berechtigt, Steuern zu erheben.

Derzeit nutzen folgende Kirchen und Organisationen die Möglichkeit des Kirchensteuereinzugs durch staatliche Organe:

die Bistümer der Römisch-Katholischen Kirche, Konfessionsmerkmal: „rk“; die Teilkirchen der EKD, Konfessionsmerkmal: „ev“; das „Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland“, Konfessionsmerkmal: „ak“; die Freireligiösen Gemeinden (Landesgemeinden Baden, Mainz, Offenbach und Pfalz); die Unitarische Religionsge-

meinschaft Freie Protestanten; die jüdischen Gemeinden („Kultussteuer“).

Wie hoch ist die Kirchensteuer?

Die Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern sind die Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer (Kircheneinkommensteuer, Kirchenlohnsteuer) und die Grundsteuer A (Kirchengrundsteuer). Rechtlich möglich ist auch die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer sowie zum Solidaritätszuschlag; die Kirchen in Deutschland haben auf diese beiden Möglichkeiten bisher verzichtet.

Der Kirchensteuersatz beträgt derzeit (2011) in Bayern und Baden-Württemberg acht Prozent, in den übrigen Bundesländern neun Prozent der Einkommensteuer. Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist die veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer.

Wie viel Geld nimmt die Kirche dadurch ein?

Die Kirchensteuer ihrer Mitglieder macht den größten Teil der Einnahmen der Kirchen aus, im Fall des Kölner Erzbistums waren dies im Jahr 2009 etwa 65 Prozent.

Im Jahr 2004 betrug das Kirchen-

steueraufkommen in Deutschland: Katholische Kirche 4,158 Mrd. Euro, Evangelische Kirche 3,689 Mrd. Euro, Alt-Katholische Kirche 2,917 Mio. Euro.

Warum zieht der Staat die Kirchensteuer ein?

Der staatliche Steuereinzug für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist eine deutsche Besonderheit; er ist nicht durch das Grundgesetz, sondern nur in Landesgesetzen geregelt.

Die Länder behalten als Entgelt für den Einzug der Kirchensteuer je nach Land unterschiedlich zwei Prozent (Bayern) bis 4,5 Prozent (Saarland) des Kirchensteueraufkommens ein, in der Regel drei Prozent.

Der Grund für diese Regelung darf auch in der Geschichte erblickt werden. Bis zum Reichsdeputationshauptschluss 1803 besaß die Kirche eigene Güter und Territorien, aus denen sie die Ausgaben zum Unterhalt der Geistlichen, Klöster, Erziehung, Krankenhäuser usw. bestreiten konnte. Nach 1803 wurden in Zuge der napoleonischen Kriege die Kirchengüter an die weltlichen Fürsten verteilt - als Ausgleich für die durch Napoleon geraubten linksrheinischen Gebiete.

Dadurch verlor die Kirche ihre Einnahmequellen und war auf die staatliche Mithilfe zur Finanzierung angewiesen. Es kamen weitere Beeinträchtigungen der Kirche hinzu: Im Gefolge der revolutionären Bewegungen von 1848 fielen viele am Grundbesitz haftende dingliche und persönliche Leistungen, also Zehnt und andere Abgaben in Geld und Naturalien sowie

persönliche Handdienste weg.

Deshalb begannen einzelne deutsche Fürsten bereits im 19. Jahrhundert mit der Einführung der Kirchensteuer. 1827 wurde sie in Lippe-Detmold eingeführt, nachdem sie 1808 in Preußen noch gescheitert war. Es folgten 1831 Oldenburg, 1835 die preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen durch die rheinisch-westfälische Kirchenordnung, 1838 das Königreich Sachsen, 1875 das Großherzogtum Hessen, 1888 Baden, 1892 das Königreich Bayern und 1905/1906 das übrige Preußen.

Wann wurde die Kirchensteuer in ganz Deutschland eingeführt?

1919 wurde die Kirchensteuer in der Weimarer Reichsverfassung verankert. In Artikel 137, Absatz 6 heißt es: *„Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.“*

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland übernahm 1949 durch Art. 140 die Weimarer Regelung.

Ist es grundsätzlich richtig, Kirchensteuer zu zahlen?

Ja, der Unterhalt der Kirche sowie ihrer Diener ist in der Heiligen Schrift vorgeschrieben und entspricht dem Naturrecht. Wer dem Altare dient, soll vom Altare leben. (vgl. 1. Kor 9,13)

Was sind die Kritikpunkte an der heutigen Praxis der Kirchensteuer?

Der Hauptkritikpunkt ist die Verwendung der Gelder für Ausgaben

und Ziele, die nicht im Sinne der katholischen Tradition stehen, so z. B. die Zerstörung althehrwürdiger Kirchen, welche für die nachkonziliaren Mahlfeiern umgestaltet werden. Ein Großteil des Geldes wird auch dafür verwendet, all jene Laienorganisationen, Räte und Funktionäre zu bezahlen, welche die Kirche an der Basis zerstören u.v.m.

Kann man aus dem staatlichen Kirchensteuerverband austreten, ohne dabei aus der Gemeinschaft der Kirche auszutreten?

Ja, das ist möglich. Am 13. März 2006 hat der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte klar definiert, was notwendig ist, um aus der Kirche auszutreten (siehe Seite 44).

Aus dem Text geht eindeutig hervor, dass ein Austritt aus der Kirche vor einer staatlichen Stelle nicht automatisch mit einem Kirchenaustritt im Sinne des Glaubensabfalls oder des Schismas gleichzusetzen ist.

Es ist daher ohne Weiteres möglich, beim Standesamt den Austritt aus der Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechtes zu erklären, gleichzeitig aber dem zuständigen Pfarramt zu bekunden, dass man in der Gemeinschaft der Kirche bleiben will.

Nach den neuen Normen von 2006 sind die Pfarrer verpflichtet, die betreffende Person als römisch-katholisch im Taufregister zu führen.

Wie ist nach dem Schreiben von 2006 ein Austritt aus der Kirche festgelegt?

Nach den genannten, für die katholische Kirche weltweit verbindlichen Normen müssen zum Akt eines wirklichen Abfallens von der Kirche folgende Kriterien vorliegen:

- ◆ die innere Entscheidung zur Trennung von der Kirche
- ◆ die Ausführung und die äußere Manifestation dieser Entscheidung
- ◆ die Entgegennahme dieser schriftlich zu bekundenden Entscheidung durch die zuständige kirchliche Autorität.

Wie ist die Reaktion der deutschen Bischöfe auf das Schreiben von 2006?

Sie anerkennen es nicht und verweigern der römischen Anordnung den Gehorsam.

In einer Erklärung vom April 2006 hatte die Deutsche Bischofskonferenz unter anderem Folgendes in einer Stellungnahme veröffentlicht:

1. Durch die Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche vor der staatlichen Behörde(2) wird mit öffentlicher Wirkung die Trennung von der Kirche vollzogen. Der Kirchenaustritt ist der öffentlich erklärte und amtlich bekundete Abfall von der Kirche und erfüllt den Tatbestand des Schismas im Sinn des c. 751 CIC.

2. Die Erklärung des Austritts vor der staatlichen Behörde wird durch die Zuleitung an die zuständige kirchliche Autorität auch kirchlich wirksam. Dies wird durch die Eintragung im Taufbuch dokumentiert.

Was ist der Grund für den Ungehorsam der deutschen Bischöfe?

Die deutsche Bischofskonferenz

fürchtet um ihre größte Einnahmequelle.

Seit dem Konzil hat die Identifikation der Katholiken mit der katholischen Kirche einen massiven Einbruch erlitten. Immer mehr Katholiken fragen sich: „Warum soll ich Kirchensteuer zahlen?“ Laut einer Umfrage der „Bild am Sonntag“ halten mehr als zwei Drittel der Deutschen die Kirchensteuer für nicht mehr zeitgemäß. Insgesamt hätten sich 69 Prozent der Befragten gegen die Abgabe ausgesprochen, nur 31 Prozent dafür, teilte das Blatt in einer Vorabmeldung am Samstag mit. Für die repräsentative Umfrage hatte das Meinungsforschungsinstitut Emnid 500 in der Bundesrepublik lebende Personen über 14 Jahre befragt. Die größte Zustimmung für die Kirchensteuer gab es demnach unter Senioren ab 60 Jahren mit 41 Prozent. Doch auch hier habe eine Mehrheit, nämlich 59 Prozent, die Steuer abgelehnt.

Das Modell der Piusbruderschaft, dass alle Werke des Apostolates und die Bruderschaft selbst einzig und allein von freiwilligen Spenden finanziert werden, ist für den Konzilsapparat völlig undenkbar.

Wenn die Kirchensteuer in großem Umfang wegfallen würde, wäre das auch das Ende des nachkonziliaren Zerstörungswerkes (Stichwort Laien- bzw. Frauenpriester, Zölibatsaufhebung, Sakramente für Ehebrecher usw.).

Wie hat Rom auf den Ungehorsam der Bischöfe reagiert?

Rom hat auf die Anfrage eines Ka-

tholiken die Praxis der deutschen Bischöfe verurteilt. Im Jahr 2009 hat sich Dr. Andreas Janker an Rom gewandt, und erhielt zur Antwort, dass das Schreiben der Bischöfe überhaupt keine Rechtskraft besitze. Sodann wurde ihm mitgeteilt:

„Es ist daran zu erinnern, dass das erwähnte Rundschreiben ein universales Kriterium enthält, welches für alle Nationen gilt, darunter auch Deutschland.“

Gemäß dem Rundschreiben wird eine Austrittserklärung aus der Kirche nur wirksam sein, wenn die in diesem Dokument genannten Bedingungen erfüllt sind.“

Was können demnach traditions-treue Katholiken zu tun?

1.) Beim Standesamt den Austritt aus der Kirche erklären, und zwar aus der Kirche als einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

2.) Beim Pfarramt schriftlich hinterlegen, dass der Austritt nur die Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechtes betrifft und man sowohl willentlich als auch in der Annahme des von der Kirche vorgelegten Glaubens keine wie auch immer geartete Trennung wünsche.

3.) Nach den von Rom vorgegebenen Normen verstößt der Pfarrer gegen gültiges Recht, falls er den Betroffenen für exkommuniziert erklärt.

4.) Zur Erfüllung des Antrages finden Sie anbei ein vorgedrucktes Formular.

PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE
ACTUS FORMALIS DEFECTIONIS AB ECCLESIA CATHOLICA

Vatikanstadt, 13. März 2006

Prot. N. 10279/2006

Eminenz,

schon seit längerer Zeit haben Bischöfe, Offizielle und andere Fachleute des Kanonischen Rechtes diesem Päpstlichen Rat Zweifel und Anfragen zur Klärung hinsichtlich des sogenannten *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* vorgelegt, auf den in den *Canones* 1086 § 1, 1117 und 1124 des *Codex* des Kanonischen Rechtes Bezug genommen wird. In der Tat handelt es sich um einen in der kanonischen Gesetzgebung neuen Begriff, der sich unterscheidet von den anderen, eher „virtuellen“ Modalitäten (die auf dem Verhalten basieren) des „offenkundigen“ oder einfach „öffentlichen“ Glaubensabfalls (vgl. c. 171 § 1, 4; 194 § 1, 2, 316 § 1, 694 § 1, 1; 1071 § 1, 4 und § 2), Umstände, in denen die in der katholischen Kirche Getauften oder in sie Aufgenommenen durch rein kirchliche Gesetze verpflichtet sind (vgl. c. 11).

Das Problem wurde von den zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls sorgfältig untersucht, um vor allem die theologisch-lehrhaften Inhalte dieses *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* genau zu fassen und danach die Erfordernisse oder juristischen Formalitäten zu präzisieren, die notwendig sind, damit dieser sich als ein wirklicher „formaler Akt“ des Abfalls darstellt.

Nachdem hinsichtlich des ersten Aspekts die Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre vorlag und die gesamte Frage in der Vollversammlung untersucht wurde, teilt dieser Päpstliche Rat den Präsidenten der Bischofskonferenzen Folgendes mit:

1. Der Abfall von der katholischen Kirche muss, damit er sich gültig als wirklicher *actus formalis defectionis ab Ecclesia* darstellen kann, auch hinsichtlich der in den zitierten *Canones* vorgesehenen Ausnahmen, konkretisiert werden in:

- a) einer inneren Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen
- b) der Ausführung und äußeren Bekundung dieser Entscheidung
- c) der Annahme dieser Entscheidung von Seiten der kirchlichen Autorität.

2. Der Inhalt des Willensaktes muss bestehen im Zerschneiden jener Bande der Gemeinschaft – Glaube, Sakramente, pastorale Leitung – die es den Gläubigen ermöglichen, in der Kirche das Leben der Gnade zu empfangen. Das bedeutet,

dass ein derartiger formaler Akt des Abfalls nicht nur rechtlich-administrativen Charakter hat (das Verlassen der Kirche im meldeamtlichen Sinn mit den entsprechenden zivilrechtlichen Konsequenzen), sondern dass er sich als wirkliche Trennung von den konstitutiven Elementen des Lebens der Kirche darstellt: Er setzt also einen Akt der Apostasie, Häresie oder des Schismas voraus.

3. Der rechtlich-administrative Akt des Abfalls von der Kirche kann aus sich nicht einen formalen Akt des Glaubensabfalls in dem vom CIC verstandenen Sinn konstituieren, weil der Wille zum Verbleiben in der Glaubensgemeinschaft bestehen bleiben könnte.

Andererseits konstituieren formelle oder (noch weniger) materielle Häresie, Schisma und Apostasie nicht schon von selbst einen formalen Akt des Abfalls, wenn sie sich nicht im äußeren Bereich konkretisieren und wenn sie nicht der kirchlichen Autorität gegenüber in der gebotenen Weise bekundet werden.

4. Es muss sich demnach um einen rechtlich gültigen Akt handeln, der von einer kanonisch rechtsfähigen Person gesetzt wird, in Übereinstimmung mit der kanonischen Norm, die ihn regelt (vgl. cc. 124-126). Dieser Akt muss persönlich, bewusst und frei getätigt werden.

5. Es wird überdies verlangt, dass der Akt von dem Betroffenen schriftlich vor der zuständigen kirchlich katholischen Autorität bekundet wird: vor dem Ordinarius oder dem eigenen Pfarrer, dem allein das Urteil darüber zusteht, ob wirklich ein Willensakt des in Nr. 2 beschriebenen Inhalts vorliegt oder nicht.

Daher wird der *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* mit den entsprechenden kirchenrechtlichen Sanktionen (vgl. c. 1364 § 1) nur vom Vorhandensein der beiden Elemente konstituiert, nämlich vom theologischen Profil des inneren Aktes und von seiner Bekundung in der festgelegten Weise.

6. In diesen Fällen sorgt dieselbe kirchliche Autorität dafür, dass der Eintrag im Taufbuch (vgl. c. 535 § 2) erfolgt mit dem ausdrücklichen Vermerk „*defectio ab Ecclesia catholica actu formalis*“.

7. In jedem Fall bleibt klar, dass das sakramentale Band der Zugehörigkeit zum Leib Christi, der die Kirche ist, aufgrund des Taufcharakters ein ontologisches Band ist, das fort dauert und wegen des Aktes oder der Tatsache des Abfalls nicht erlischt.

In der Gewissheit, dass der dortige Episkopat in Anbetracht der Heilsdimension der kirchlichen Gemeinschaft die pastorale Motivation dieser Normen gut verstehen wird, verbleibe ich in herzlicher Verbundenheit

im Herrn Ihr

Julián Kard. Herranz, Präsident / Bruno Bertagna, Sekretär

Zitate zur Kirchensteuer

Gerät mit diesem Blick nicht auch die Kirchensteuer am Horizont ins Fadenkreuz der „Entweltlichung“?

„Natürlich. Dass man den Gläubigen heute und morgen sagt, dass ihnen zugemutet werden muss, ein angemessenes Opfer zu bringen als Beitrag zu dem, was die Kirche braucht, das ist in Ordnung. **Das Skandalöse bei unserer Kirchensteuer ist hingegen, dass der, der keine Kirchensteuer mehr zahlt, exkommuniziert ist. Das hat der Vatikan schon vor längerer Zeit kritisiert und gesagt, dass diese deutsche Lösung nicht akzeptabel ist. Schauen Sie, Sie können die Auferstehung Jesu**

leugnen, dann werden Sie als Priester noch nicht mal suspendiert. Aber wenn es ans Geld geht, wird es ernst. Diese Koppelung – Kirchengliederung und Kirchensteuer – muss fallen, dann ist gegen eine Kirchensteuer gar nichts einzuwenden.“ (Robert Spaemann)

„Die Steuer hat nichts mit dem Glauben zu tun, deshalb steht sie einer Glaubensvertiefung im Weg.“ Die Kirche in Deutschland sei die reichste, aber auch „der missmutigste Teil der Weltkirche. Wir haben in Deutschland eine Glaubenskrise, keine Kirchenkrise.“ (Matthias Matussek, 2012)



Es ist ein offenes Geheimnis: Die maßgebliche und treibende Kraft in der Zerstörung der Kirche ist nicht die Opferbereitschaft für Christus. Die unzähligen Funktionäre, verheirateten Diakone, modernen Pfarrer, vom Glauben abgefallenen Theologen, sie alle arbeiten nicht um Gottes Lohn, sondern für gutes Geld.

Und das kommt aus der Kirchensteuer. Wenn diese wegfällt, bleibt auch das Räderwerk des Progressismus stehen.

Formular bitte ausgefüllt dem zuständigen katholischen Pfarramt übersenden:

Erklärung

Gemäß den Vorgaben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 möchte ich,

wohnhaft in:

geb. am: _____ getauft in: _____ am: _____

folgende Erklärung abgeben:

Mein Austritt aus der Kirche beschränkt sich einzig und allein auf die Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechtes gemäß den Gesetzenormen der Bundesrepublik Deutschland.

Der Grund, warum ich diese Körperschaft zu verlassen gewillt bin, liegt im Missbrauch der Kirchensteuergelder, welche zur Zerstörung des Glaubens der Kirche verwendet werden.

Ich fühle mich in meinem Gewissen verpflichtet, die finanzielle Unterstützung, die ich der katholischen Kirche weiterhin zukommen lassen werde, jenen Werken zu geben, welche der Tradition der Kirche treu geblieben sind und so am Aufbau der Kirche weiterarbeiten.

Ich erkläre weiterhin, dass ich der katholische Kirche als der von Gott gestifteten Glaubensgemeinschaft mit festem Willen anhänge, dass ich alles glaube und annehme, was sie lehrt, und dass ich mich weiterhin an ihre Gebote und Gesetze halten werde.

Aufgrund des oben zitierten Schreibens, welches die Kriterien für den Abfall von der katholischen Kirche klar definiert und festgelegt hat, ist das zuständige Pfarramt verpflichtet, meinen kirchenrechtlichen Status weiterhin als „römisch-katholisch“ im Pfarreiregister zu führen.

Sollte dies wider besseren Wissens nicht geschehen, besteht eine eindeutige Missachtung der römischen Vorgaben von 2006, woraus ersichtlich wird, dass ein etwaiger Ausschluss aus der Kirche keine Rechtswirksamkeit hat.

Ort, Datum

Unterschrift